

Kinderschutzrichtlinie



RAT
auf Draht

von SOS-Kinderdorf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Einbindung in die Kinderschutzstandards von SOS-Kinderdorf	2
Rechtlicher Rahmen	3
Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen und Definitionen	4
Die Missionen von Rat auf Draht	6
Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz	7
Kinderschutzbeauftragte	11
Verhaltenskodex	13
Ablauf bei Verdacht auf Gewalt und Verstößen gegen den Verhaltenskodex	15
Kinderschutzrichtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit mit sozialen Medien	20

Herausgeber und Rechteinhaber: Rat auf Draht gGmbH

Erstelldatum: Juni 2021

Version: Februar 2024

Vorwort

Rat auf Draht ist ein seit 1987 bestehendes österreichweites niederschwelliges Beratungsangebot, das bei Problemen, Fragen und in akuten Krisensituationen Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen telefonisch und über digitale Medien unterstützt. Rat auf Draht berät Kinder und Jugendliche in ihrer emotionalen, sozialen, kognitiven und psychischen Persönlichkeitsentwicklung mit Blick auf die jeweiligen spezifischen Ressourcen, Bedürfnisse und Lebensrealitäten. Ein weiteres digitales Angebot von Rat auf Draht richtet sich in Form der „Elternseite“ an Eltern und Bezugspersonen.

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zur Gänze zu verwirklichen, ist es unerlässlich, ihre menschliche Würde, ihre physische, psychische, moralische und emotionale Unversehrtheit und Entwicklung zu schützen und zu fördern, indem unter anderem sämtliche Formen von übergriffigem Verhalten und Gewalt verhindert werden.

Mit der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie verpflichtet sich Rat auf Draht, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und entsprechende präventive Maßnahmen innerhalb der Organisation zu schaffen.

Einbindung in die Kinderschutzstandards von SOS-Kinderdorf

Rat auf Draht ist als ein Angebot von SOS-Kinderdorf in den Kinderschutzstandard der Trägerorganisation eingebunden, die im „Pädagogischen Qualitätsstandard für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen in den Angeboten von SOS-Kinderdorf“ dargestellt sind.

Eine Evaluierung des bestehenden pädagogischen Qualitätsstandards von SOS-Kinderdorf zeigte für Rat auf Draht aus mehreren Gründen die Notwendigkeit der Konzipierung einer eigenen Kinderschutzrichtlinie, da sich das niederschwellige Beratungsangebot bei Rat auf Draht in maßgeblichen Aspekten von der pädagogischen Arbeit in SOS-Kinderdorf-Angeboten unterscheidet.

Diese Differenzierung von Kinderschutzrichtlinien ist unter anderem dadurch gerechtfertigt, weil Rat auf Draht in seinen Missionen Kindern, Eltern und Bezugspersonen die Inanspruchnahme vertraulicher Beratungsangebote mit der Möglichkeit zur Anonymität gewährt. Die Risikoanalyse potenzieller Gefährdungslagen erfordert differenzierte Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche, da bei Rat auf Draht Kontakte zu Kindern und Jugendlichen über telefonische und digitale Beratungsmedien vorgesehen sind. Trotz der Notwendigkeit differenzierter Schutzkonzepte sind die Grundhaltungen von SOS-Kinderdorf zu Gewalt und Kinderschutz auch für Rat auf Draht verbindlich.

Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet die übergeordnete Basis der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Grundhaltung.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- § 137 ABGB Gewaltverbot; § 138 ABGB Kindeswohl - § 139 Abs 2 ABGB
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben; Abschnitt 10 Strafbare Handlungen, die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b Tätigkeitsverbot.

Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen und Definitionen

Gewalt verletzt das Recht auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene, aber auch durch Kinder und Jugendliche untereinander erfolgen; sie kann sich im Internet und in Sozialen Medien manifestieren oder angebahnt werden (z.B. Grooming).

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld zu schaffen zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.

Formen der Gewalt

Körperliche Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs. Sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln bis hin zu schweren Schlägen und Verletzungen mit Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Verleitung sowie Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch folgendermaßen manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung von Minderjährigen; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen und Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit eines Kindes oder Jugendlichen.

Psychische Gewalt

Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes, einschließlich der Demütigung eines Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing, Cyber-Bullying und sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im oder übers Netz manifestieren, wie etwa Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung

Ständiges oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Verhaltens sowie das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung von Bedürfnissen (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde. Dies kann von der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, unzureichender Verpflegung bis hin zur Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen reichen.

Traditionsbedingte Formen von Gewalt

Umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, Zwangsverheiratung, Gewalttaten und -drohungen "im Namen der Ehre" sowie weibliche Genitalverstümmelung.

Kinderhandel

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelerei oder durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten.

Strukturelle Gewalt

Diese Form der Gewalt kann in Gesellschaftssystemen, dessen Institutionen und Strukturen enthalten sein. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

Genderbezogene Gewalt und Ausbeutung

Umfasst Formen der Gewalt, die mit der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen zusammenhängen.

Die Missionen von Rat auf Draht

Die Missionen von SOS-Kinderdorf bilden die Basis für die Missionen von Rat auf Draht, in welchen der grundlegende Rahmen und die Werte unserer Tätigkeit abgebildet sind:

Wir helfen Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Beratung und Informationsangeboten, von Alltagssorgen bis hin zu Krisensituationen.

Durch den kostenlosen Notruf 147 und unsere digitalen Beratungs- und Informationsangebote ermöglichen wir vertrauliche und leicht erreichbare Hilfe.

Wir unterstützen Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg in eine selbstbestimmte Zukunft und Eltern, die Beziehung zu ihren Kindern zu stärken.

Entlastung schaffend, Kompetenz fördernd, Chancen eröffnend und nachhaltig stärkend.

Wir widmen Kindern, Jugendlichen und Eltern unsere Aufmerksamkeit und setzen uns mit ihren Lebenswelten auseinander.

Wir stehen ihnen zur Seite: wertschätzend, achtsam und empathisch.

Wir setzen uns für Kinder- und Menschenrechte ein.

Aufklärend, schützend, aktiv und couragiert.

Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz

1. Offene Kommunikations- und Reflexionskultur

Es ist unsere Überzeugung, dass eine offene, wertschätzende und unterstützende Kommunikations- und Reflexionskultur innerhalb der Organisation eine der effektivsten präventiven Maßnahmen zum Kinderschutz ist. Wenn Unsicherheiten oder Problemlagen von Mitarbeiter:innen offen angesprochen und in wertschätzender und unterstützender Weise reflektiert werden können, dann kann frühzeitig gemeinsam ein hilfreicher Umgang erarbeitet werden und mögliche Schädigungen verhindert werden. Alle Mitarbeiter:innen von Rat auf Draht sind in der Verantwortung für den Erhalt dieser Kommunikations- und Reflexionskultur Sorge zu tragen.

2. Angebote zur Reflexion

Eine offene, wertschätzende und unterstützende gelebte Reflexionskultur braucht Angebote und Möglichkeiten diese wahrnehmen zu können. Die Tätigkeit der Mitarbeiter:innen im Rahmen des Notrufs und der schriftlichen Beratungsangebote von Rat auf Draht ist durch eine hohe Frequenz von intensiven Beratungen mit vulnerablen und von Krisen betroffenen Kindern und Jugendlichen gekennzeichnet. Durch diese Besonderheit dieser Tätigkeit kommt für Mitarbeiter:innen die Möglichkeit des Austausches und der Reflexion der eigenen Tätigkeit besonderer Stellenwert zu. Im Wissen um die Bedeutung dieser Reflexionsmöglichkeiten stellt Rat auf Draht eine Vielzahl von Angeboten bereit:

- **Teamsupervision:** Diese ist für alle Mitarbeiter:innen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, Eltern und Bezugspersonen einmal pro Monat wahrzunehmen. Die Teamsupervision wird durch eine:n externe:n fachlich qualifizierte:n Supervisor:in geleitet.
- **Einzelsupervision:** Im Bedarfsfall wird Mitarbeiter:innen von der Organisation die Inanspruchnahme einer Einzelsupervision durch eine:n externe:n fachlich qualifizierte:n Supervisor:in ermöglicht.
- **Supervision und Betreuung für Praktikant:innen:** Auszubildende Praktikant:innen haben durch Mitarbeiter:innen, die für deren Betreuung zuständig sind, verbindliche Angebote zum Austausch und zur Reflexion. Die Angebote umfassen eine Supervision, Sitzungen und Austauschmöglichkeiten mit anwesenden Mitarbeiter:innen oder Praktikantenbetreuer:innen.
- **Intervision und Teamsitzung** bieten einen regelmäßigen Rahmen für klärenden Austausch und Reflexionen
- **Debriefing:** Bei der Dienstübergabe am Notruf ist Zeit für das Nachbesprechen von Gesprächen mit Kolleg:innen vorgesehen.

- **Kinderschutzbeauftragte** stehen als vertrauensvolle Ansprechpersonen für Anliegen, die den Kinderschutz betreffen, zur Verfügung
- **Teamleitung:** Bei Bedarf von Austausch und Rückfragen besteht für Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, mit der Teamleitung Kontakt aufzunehmen.

3. Einführung in die Kinderschutzrichtlinien

Alle Mitarbeiter:innen erhalten eine Einführung in die Kinderschutzrichtlinien von Rat auf Draht. Bei der Aufnahme von auszubildenden Praktikant:innen erfolgt die Einführung durch die Praktikumsbeauftragten, bei der Aufnahme von anderen Mitarbeiter:innen durch die Kinderschutzbeauftragten. Alle Mitarbeiter:innen erhalten die Kinderschutzrichtlinien in schriftlicher Form und bestätigen deren Verbindlichkeit durch ihre Unterschrift.

4. Qualitätssicherung durch Fortbildungen und Leitfäden

Zur Qualitätssicherung in den Beratungsangeboten werden für Mitarbeiter:innen regelmäßig Fortbildungen durchgeführt, die auch Anliegen und Themenbereiche des Kinderschutzes umfassen. Ebenfalls der Qualitätssicherung in den Beratungsangeboten dienen für Mitarbeiter:innen erstellte Leitfäden zu einzelnen Beratungsthemen (Leitfaden „Zum Umgang mit Gewalt“, Leitfaden „Suizidalität“).

5. Internes Qualitätsaudit

Die strukturierte Überprüfung des Umsetzungsgrades der qualitätsrelevanten Merkmale und pädagogischen Qualitätsstandards erfolgt alle 2 Jahre durch ein umfassendes internes Qualitätsaudit der Qualitätssicherung von SOS-Kinderdorf. Beteiligt sind neben der Geschäftsleitung, die Abteilungsleitung und die Mitarbeiter:innen. Festgestellte Verbesserungsnotwendigkeiten und –potenziale werden in Form von verbindlichen Qualitätssicherungsvereinbarungen formuliert und deren Umsetzung – z.B. im „Audit-Check“ im darauffolgenden Jahr entsprechend überprüft.

6. Datenschutz als Maßnahme des Kinderschutzes

Rat auf Draht sichert Kindern, Jugendlichen, Eltern und Bezugspersonen im Rahmen der Beratungsangebote Vertraulichkeit und die Möglichkeit zur Anonymität zu. Diese Grundhaltung ist in den Missionen von Rat auf Draht festgelegt. Sie ermöglicht, dass Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen eine professionelle Hilfe in Anspruch nehmen können, die sie anderweitig aus Angst vor möglichen Konsequenzen nicht wahrnehmen. Insofern kommt dem Datenschutz von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Bezugspersonen größte Bedeutung zu. Daten werden so sparsam wie möglich erhoben, wobei die Verhältnismäßigkeit zu den Inhalten der Beratung berücksichtigt wird. Daten von Kindern und Jugendlichen werden grundsätzlich nicht nach außen weitergegeben. Ausnahmen können bestehen, wenn sie dies wünschen oder zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder schwerwiegenden Körperverletzung, sofern keine anderen Interventionen zur Abwendung dieser Gefahren in Betracht kommen. Die grundlegenden Rahmenbedingungen des Datenschutzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Webseite <https://www.rataufdraht.at> veröffentlicht.

7. Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz bei der Aufnahme von Praktikant:innen und neuen Mitarbeiter:innen

Bewerbung und Auswahl der Praktikant:innen

Rat auf Draht ist eine anerkannte Praktikumsstelle für den Erwerb praktisch-fachlicher Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung zum oder zur Klinischen- und Gesundheitspsycholog:in, des Psychologiestudiums, für das Propädeutikum und die Ausbildung zum oder zur Lebens- und Sozialberater:in. In Ausnahmefällen können auch Bewerber:innen aus einem anderen Ausbildungsbereich für ein Praktikum aufgenommen werden.

Freie Praktikumsstellen werden auf der Homepage des Trägervereins SOS-Kinderdorf veröffentlicht. Neben einem klaren Arbeitsprofil wird über das Bestehen der Kinderschutzrichtlinie informiert, die ab dem Praktikumsantritt verpflichtend einzuhalten sind.

Rat auf Draht verfügt über ein klares Prozedere bei der Neuaufnahme von Praktikant:innen.

Das Mindestalter für ein Praktikum beträgt 24 Jahre. Vorerfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Engagement und Motivation für die Mitarbeit bei Rat auf Draht sind wichtige Auswahlkriterien. Eine erste Kontaktaufnahme mit den Bewerber:innen erfolgt durch die Praktikumsbeauftragten. Diese treffen eine Vorauswahl und laden geeignete Kandidat:innen zu einem persönlichen Hearing vor dem Rat auf Draht Team ein, das konsensual entscheidet, ob eine Mitarbeit möglich ist. Die Auswahl innerhalb des Hearings erfolgt anhand der Kriterien Fachwissen, Lernbereitschaft, Fähigkeit zur Empathie und Abgrenzung sowie Passung zum Team.

Einschulung der Praktikant:innen

Bei der Aufnahme neuer Praktikant:innen muss eine Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge vorgelegt und eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet werden. Die Praktikumsbeauftragten nehmen eine Einführung in die Kinderschutzrichtlinie von Rat auf Draht vor, deren Verbindlichkeit die Praktikant:innen durch ihre Unterschrift bestätigen.

Nach einer mehrwöchigen Zuhörphase beginnen die Praktikant:innen mithilfe zweier Buddys (Berater:innen des Rat auf Draht-Teams) ihre Beratungstätigkeit. Die Buddys reflektieren Beratungsgespräche, geben Informationen und Anregungen und können bei Bedarf die Beratung übernehmen. Zusätzlich erhalten die Praktikant:innen zahlreiche thematische Skripten zu Problemfeldern von Kinder und Jugendlichen zur Bearbeitung. Die Praktikant:innen werden angeleitet die Mission und Beratungsrichtlinien von Rat auf Draht zu verinnerlichen.

Nach der circa sechswöchigen praktischen Einschulung evaluieren die Praktikumsbeauftragten die Eignung der Kandidat:innen.

Praktische Arbeit und Qualitätssicherungsmaßnahmen während des Praktikums

Praktikant:innen haben im Regelbetrieb nicht alleine Telefondienst, um im Notfall ein Gespräch an die Berater:in abgeben zu können. Dadurch bietet sich die Möglichkeit herausfordernde Gespräche mit der diensthabenden Kolleg:in im Anschluss zu reflektieren und zu besprechen. In seltenen Ausnahmesituationen können Praktikant:innen, deren Praktikum bereits fortgeschritten ist, alleine einen Telefondienst absolvieren. Als Backup ist aber jederzeit ein:e Berater:in oder die Leitung von Rat auf Draht erreichbar.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Praktikant:innen-Betrieb beinhalten das regelmäßige Kontakthalten mit den Praktikumsbeauftragten, die Teilnahme an Fach- und Fortbildungsseminaren, die Teilnahme an Team-Supervisionen und Team-Sitzungen einmal im Quartal sowie die monatliche Teilnahme an Praktikant:innen-Supervisionen und Praktikant:innen-Besprechungen.

Bewerbung und Auswahl neuer Mitarbeiter:innen

Das Anstellungs- und Auswahlverfahren ist stellenspezifisch und abhängig davon, inwieweit es bei der zu besetzenden Stelle zu einer Beratungstätigkeit mit Kindern und Jugendlichen kommt. Freie Stellen werden auf der Homepage des Trägervereins SOS-Kinderdorf veröffentlicht. Die Rekrutierung neuer Mitarbeiter:innen erfolgt anhand klar vorgegebener Kriterien, unter Berücksichtigung von Kinderschutzthemen. Für eine Beratungstätigkeit sind eine psychosoziale Grundausbildung, Engagement und Motivation wichtige Auswahlkriterien.

Bei Bewerbungsgesprächen für eine freie Stelle als Berater:in werden die Kriterien Fachwissen, Lernbereitschaft, Fähigkeit zur Empathie und Abgrenzung sowie Passung zum Team herangezogen.

Jede:r neue Mitarbeiter:in ist verpflichtet eine Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge vorzulegen, das keinerlei einschlägige Vorstrafen und Tätigkeitsverbote enthält. Zusätzlich erhalten alle neuen Mitarbeiter:innen von den Kinderschutzbeauftragten eine Einführung in die Kinderschutzrichtlinien, deren Verbindlichkeit sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Mitarbeiter:innen, die in der Beratung tätig sein werden, müssen eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen.

Neue Mitarbeiter:innen, die in der Beratung tätig sind, durchlaufen eine vergleichbare Einschulungsphase wie im Praktikumsbetrieb.

8. Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz bei einmaligen Veranstaltungen

Bei einmaligen Veranstaltungen mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen, wie z. B. Workshops an Schulen, öffentlichen Events oder Messen mit Informationsständen, sind die Rahmenbedingungen und potentielle Risikosituationen im Sinne des Kinderschutzes in einer Vorbesprechung zu klären, mit dem Ziel derartige Risikosituationen möglichst gering zu halten. Eine Minimierung derartiger Risikosituationen kann z. B. darin bestehen, dass einzelne Mitarbeiter:innen von Rat auf Draht nicht alleine mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind und ein:e weitere:r Mitarbeiter:in oder eine Lehrperson anwesend sind oder darauf hingewiesen wird, dass ein Austausch privater Kontaktdaten nicht möglich ist. Falls erforderlich, können die involvierten Mitarbeiter:innen dazu auch mit den Kinderschutzbeauftragten Rücksprache halten. Die teilnehmenden Mitarbeiter:innen sind dazu angehalten, während der Veranstaltung darauf zu achten, dass die Kinderschutzmaßnahmen eingehalten werden.

9. Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz bei längerfristigen Projekten (anhand der „Rat auf Draht Peerberatung“)

Bewerbung und Auswahl der Peerberater:innen

Diese läuft in vielen Teilen ab wie die Bewerbung und Auswahl der Praktikant:innen (siehe Punkt 7). Im Unterschied zu dieser geht es jedoch um die Ausbildung zum oder zur Peerberater:in.

Freie Stellen werden über die Rat auf Draht-Homepage, Flyer, Poster, Social Media, etc. veröffentlicht. Die Altersspanne für Peerberater:innen liegt bei 16 bis 24 Jahren; Vorerfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind nicht notwendig. Es werden ganz im Gegenteil Jugendliche aus den verschiedensten schulischen und universitären Fachbereichen aufgenommen, um eine Chancengleichheit zu gewähren und eine Vielfalt in der Peerberatung zu erreichen.

Der Aufnahmeprozess gestaltet sich ähnlich zu dem der Praktikant:innen. Die Auswahl erfolgt jedoch an dem zusätzlichen Kriterium, dass keine schweren Vorbelastungen vorliegen, die zu einer Überforderung im Zuge der Tätigkeit führen könnten.

Einschulung der Peerberater:innen

Vorzulegen ist eine Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge und eine Verschwiegenheitserklärung ist zu unterzeichnen. Zudem sind bei minderjährigen Peerberater:innen die Unterschriften des oder der Erziehungsberechtigten einzuholen. Diese können sich Informationen zum Ablauf der Ausbildung einholen.

Die Einschulung gestaltet sich folgendermaßen: Mehrwöchige Workshop-Phase mit theoretischen und praktischen Inputs sowie Übungen. Anschließende Probe-Chats zur Überprüfung, ob die Peerberater:innen bereit für die Beratungstätigkeit ist. Die Peerberater:innen erhalten vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Einweisung in diese Kinderschutzrichtlinie.

Praktische Arbeit und Qualitätssicherungsmaßnahmen während der Peerberatung

Die Chat-Events der Peerberatung finden ausschließlich im Büro statt und werden immer von Peerbetreuer:innen begleitet. Zudem werden die Chat-Events gemeinsam vor- und nachbereitet, um Unsicherheiten vorab zu besprechen und geführte Beratungen im Nachgang gemeinsam zu reflektieren.

Es wird ein sehr bewusster Umgang mit krisenhaften Themen gepflegt. Peerberater:innen beraten nicht bei Krisen – entsprechende Klient:innen werden an die Chat-Beratung des Notrufteams weitergeleitet.

Zur Qualitätssicherung werden monatliche Team-Sitzungen abgehalten. Zudem sind den Peerberater:innen fixe Mentor:innen zugeteilt, die sie direkt unterstützen. Falls ein:e Peerberater:in Probleme mit dem oder der Mentor:in hat, kann die Leitung der Peerberatung kontaktiert werden oder auch im weiteren die Leitung von Rat auf Draht.

Die Peerberatung lebt die aktive gehörte Partizipation, einen respektvollen Umgang, Wertschätzung sowie die Wahrung und Achtung der persönlichen Grenzen der Peerberater:innen - dabei wird auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen.

Kinderschutzbeauftragte

Aufgabenbereich der Kinderschutzbeauftragten

- Die Kinderschutzbeauftragten sind die zuständigen Ansprechpersonen bei Verdachtsmeldungen zu Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeiter:innen auf Kinder und Jugendliche oder bei Missachtung der Kinderschutzrichtlinien. Sie gehen den Verdachtsmeldungen nach, führen Gespräche mit Beteiligten, schätzen Risiken ab und leiten ggf. Schutzmaßnahmen ein. Zur Klärung und zur Lösungsfindung können problematische Vorkommnisse von Kinderschutzbeauftragten auch in Teamsupervisionen, Teamsitzungen oder Intervisionssitzungen angesprochen werden. Die Kinderschutzbeauftragten informieren die Teamleitung und bei Verdachtslagen gegenüber Auszubildenden die Praktikumsbeauftragten und tauschen sich mit ihnen aus. Sie überlegen geeignete Maßnahmen und beobachten den Verlauf. Die Teamleitung informiert bei Übergriffen und strafbaren Formen der Gewalt jedenfalls die Geschäftsführung. Die Kinderschutzbeauftragten dokumentieren Verdachtsabklärungen in datenschutzkonformer Weise mit dem dafür vorgesehenen Formblatt.
- Bei Befangenheit eines oder einer Kinderschutzbeauftragten wird die Teamleitung informiert und die Tätigkeit ruhend gestellt.
- Die Kinderschutzbeauftragten stehen für vertrauensvollen Austausch bei Fragen im Zusammenhang mit Kinderschutz zur Verfügung.
- Die Kinderschutzbeauftragten sind die zuständigen Ansprechpersonen zur Klärung und Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen bei Projekten und Kooperationen mit anderen Einrichtungen, bei denen es zu Kontakten mit Kindern und Jugendlichen kommt.
- Die Kinderschutzbeauftragten haben die Aufgabe sich für Anliegen des Kinderschutzes und zur Bewusstseinsbildung innerhalb der Organisation zu engagieren.
- Die Kinderschutzbeauftragten haben die Aufgabe, die Kinderschutzrichtlinie mindestens einmal im Jahr auf ihre Aktualität zu überprüfen und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter:innen laufend weiterzuentwickeln.

Bestellmodus der Kinderschutzbeauftragten

Zwei Kinderschutzbeauftragte und ein:e Ersatz-Kinderschutzbeauftragte:r werden in einer Teamsitzung oder Intervision von den Mitarbeiter:innen für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Mitarbeiter:innen können hier ihr Interesse an der Funktion des oder der Kinderschutzbeauftragten bekannt geben. Bei einer größeren Zahl an Interessent:innen erfolgt die Wahl durch eine geheime Abstimmung. Die gewählten Mitarbeiter:innen werden durch die Geschäftsführung von Rat auf Draht in ihrer Funktion bestätigt.

Der oder die Ersatz-Kinderschutzbeauftragte übernehmen bei folgenden Anlässen die Funktion des oder der Kinderschutzbeauftragten:

- Ausscheiden des oder der Kinderschutzbeauftragten aus dem Betrieb

- Als Karenzvertretung für den oder die Kinderschutzbeauftragte:n für die Dauer der Karenz
- Bei Befangenheit eines oder einer Kinderschutzbeauftragten für die Dauer der Abklärung
- Bei längerem Urlaub von Kinderschutzbeauftragten, sofern Anlassfälle eine Notwendigkeit ergeben

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex gilt für Mitarbeiter:innen im Kontakt mit allen Klient:innen von Rat auf Draht.

Im Rahmen einer Mitarbeit oder Zusammenarbeit mit Rat auf Draht gelten folgende Verhaltensrichtlinien:

1. Jegliche Form von Gewalt ist zu unterlassen (siehe Definitionen von Gewalt)
2. Kinderschutz ist ein Anliegen, das gemeinsam von allen Mitarbeiter:innen getragen werden muss. Alle Mitarbeiter:innen stehen in der Verantwortung bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen, strafbaren Formen von Gewalt und bei Nicht-Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien gemäß den Ablaufdiagrammen aktiv zu werden.
3. Kontakte zu Klient:innen von Rat auf Draht finden nur über die Beratungs- und Kommunikationskanäle von Rat auf Draht statt, ggf. im Rahmen von Workshops oder Projekten. Private Kontaktaufnahmen zu Klient:innen sind untersagt. Private Kontaktversuche von Klient:innen sind umgehend der Teamleitung und den Kinderschutzbeauftragten mitzuteilen.
4. Sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind untersagt und strafbar.
5. Mitarbeiter:innen verpflichten sich sorgsam mit von Kindern und Jugendlichen anvertrauten Inhalten und Informationen umzugehen und gemäß der unterzeichneten Verschwiegenheitsverpflichtung nicht nach außen zu tragen.
6. Mitarbeiter:innen verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit eigenen persönlichen Informationen in den Beratungsangeboten, sodass Kontaktaufnahmen durch Klient:innen abseits der Beratungs- und Kommunikationsangebote von Rat auf Draht, möglichst vermieden werden können.
7. Mitarbeiter:innen verpflichten sich, für die Dauer ihrer Tätigkeit bei Rat auf Draht, Klient:innen nicht für eigene selbstständige berufliche Tätigkeiten (z. B. selbstständige Psychotherapie oder selbstständige klinisch psychologische Behandlung, selbstständige Lebens- oder Sozialberatung) anzuwerben. Mitarbeiter:innen verpflichten sich, nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei Rat auf Draht für die Dauer von einem Jahr keine regelmäßig betreuten Klient:innen in selbstständige psychosoziale Tätigkeit zu übernehmen.
8. Verhaltensrichtlinien bei der Nutzung digitaler Medien
 - Im Bereich digitaler Medien existiert eine große Vielfalt von Kommunikationsplattformen, die sich u.a. hinsichtlich Öffentlichkeit/Privatheit oder Formen der Interaktionsmöglichkeiten unterscheiden. Mitarbeiter:innen von Rat auf Draht haben die Möglichkeit für private oder anderweitige berufliche Tätigkeiten auch öffentliche Social Media Angebote zu nutzen.
 - Kontakte zu Klient:innen über derartige private oder anderweitige berufliche digitale Medien stellen jedoch ein Risiko im Bereich des Kinderschutzes dar. Sie bieten Raum für Übergriffe und können zu problematischen Interaktionen, Missverständnissen oder auch zu Vorwürfen oder Verdachtslagen gegenüber Mitarbeiter:innen führen.
 - Zur Reduktion derartiger Risiken bestehen folgende Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter:innen:

- Mitarbeiter:innen von Rat auf Draht verpflichten sich für den Zeitraum ihrer Tätigkeit bei Rat auf Draht und für eine Schutzfrist von einem Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei Rat auf Draht keinen Kontakt zu Klient:innen über private oder anderweitige digitale Medien, von sich aus anzubahnen, sofern diese als Klient:innen von Rat auf Draht erkennbar sind.
 - An Mitarbeiter:innen herangetragene Kontaktwünsche von Klient:innen in privaten oder anderweitigen beruflich genutzten digitalen Medien sind abzulehnen und sollen mit einer verständlichen Erklärung dieser Kinderschutz-Verhaltensrichtlinie begleitet sein.
 - Eine eindeutige Identifizierung von Klient:innen ist in digitalen und sozialen Medien nicht immer möglich. Für den Fall, dass Mitarbeiter:innen erkennen, dass ein Kontakt zu Klient:innen in privaten oder anderweitigen beruflichen digitalen Medien besteht, ist dies den Kinderschutzbeauftragten oder der Teamleitung mitzuteilen.
9. Bei Anfragen von Journalist:innen ist die Teamleitung in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit von SOS-Kinderdorf zuständig. Mitarbeiter:innen von Rat auf Draht sind angehalten, journalistische Anfragen an diese Stellen weiterzuleiten bzw. mit diesen Stellen eine Abklärung vor Erteilung von Auskünften durchzuführen. Sofern bei einer Verletzung der Kinderschutzrichtlinie die Möglichkeit besteht, dass Betroffene oder andere externe Personen eine Meldung an die Medien machen könnten, ist von den Kinderschutzbeauftragten bzw. der Teamleitung die Abteilung für Krisenkommunikation von SOS-Kinderdorf bereits präventiv einzubeziehen.
10. Beschwerdemanagement
- Damit Kinderschutz gut funktionieren kann, finden wir es wichtig, Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeit zu geben, sich bei Fehlverhalten, Übergriffen oder anderen Missständen zu beschweren. Als zentraler Beschwerdeweg dient die öffentliche Mailadresse 147@rataufdraht.at, die auf der öffentlichen Webseite aufscheint.
 - Sofern Beschwerden über die Beratungsangebote oder sozialen Medien von Rat auf Draht an Mitarbeiter:innen herangetragen werden, sind diese Mitarbeiter:innen angehalten, diese Beschwerdemöglichkeit über die Mailadresse Kindern und Jugendlichen mitzuteilen.
 - Beschwerden, die Anliegen des Kinderschutzes zum Inhalt haben, sind umgehend an die Kinderschutzbeauftragten weiterzuleiten, damit diese Verdachtsabklärungen durchführen können.

Ablauf bei Verdacht auf Gewalt und Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichen Formen von Gewalt

Im Ablauf möglicher Maßnahmen bei Verstößen gegen unsere Kinderschutzrichtlinie wollen wir zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtliche Formen von Gewalt unterscheiden (siehe dazu Zartbitter e. V. (2010), Ursula Enders, Yücel Kossatz, Martin Kelkel, Bernd Eberhardt: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag). Diese Unterscheidung hat zum Ziel passgenaue Maßnahmen im Ablauf bei Verstößen gegen die Kinderschutzrichtlinie setzen zu können.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen im Kontext unseres Beratungsangebots überschreiten. Grenzverletzungen werden ungeplant und unbeabsichtigt verübt.

Beispiele von Grenzverletzungen in einem Beratungskontext:

- Einmaliges und unbeabsichtigtes Bloßstellen oder Abwerten
- Unpassende Äußerungen durch die emotionale Involviertheit von Berater:innen (z. B. Gegenübertragung von Affekten)
- Unpassende Abgrenzung gegenüber Verhaltensweisen oder Forderungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht erfüllbar sind
- Abfällige Bemerkungen über Kinder in der Beratung durch Berater:innen
- Das Kind oder seine Verhaltensweisen werden durch den oder die Berater:in ins Lächerliche gezogen
- Ratschläge, die dem Wohl des Kindes schaden

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen, sondern vorsätzlich oder wiederholt geschehen. Sie zeugen von mangelndem Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen und resultieren aus persönlichen und fachlichen Defiziten oder einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Machtmissbrauchs oder sexuellen Missbrauchs.

Beispiele von Übergriffen in einem Beratungskontext:

- Häufiges Bloßstellen oder Abwerten
- Sexistische oder rassistische Abwertungen
- Anbahnung privater Kontakte zu Klient:innen
- Geheimhaltungsgebote seitens der Berater:innen
- Sexualisierung der Beratungsinhalte unter Missachtung der professionellen Rolle

Strafrechtliche Formen von Gewalt

Zu den strafrechtlichen Formen von Gewalt zählen jene Formen von Gewalt, die im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) geregelt sind. Besondere Relevanz haben hier die Gesetze zu den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB), strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB) und strafbare Handlungen gegen die Ehre (§§ 111 – 117 StGB).

Beispiele strafbarer Formen von Gewalt in einem Beratungskontext:

- Sexuelle Handlungen mit Klient:innen
- Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen
- Drohungen durch Mitarbeiter:innen mit der Absicht Kinder und Jugendliche in Furcht und Unruhe zu versetzen
- Verleitung zum Selbstmord oder Hilfeleistung beim Selbstmord

Ablauf bei Verdacht auf Grenzverletzungen

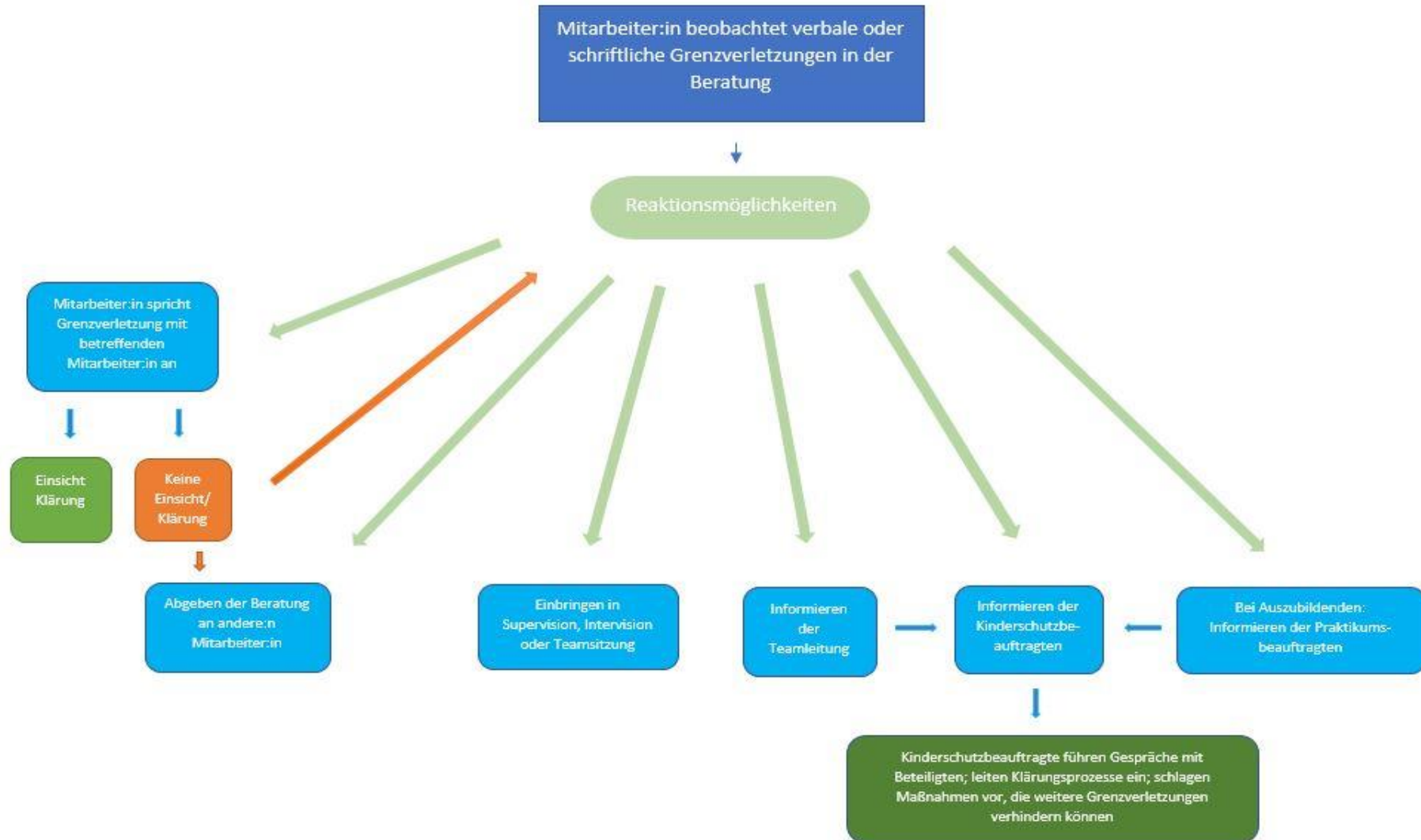
Ein:e Mitarbeiter:in, der oder die eine verbale oder schriftliche Grenzverletzung gegenüber Klient:innen durch eine:n andere:n Mitarbeiter:in beobachtet, steht in der Verantwortung, in einer oder mehreren der folgenden Weisen darauf zu reagieren:

- Direktes Ansprechen der Beobachtung mit dem oder der grenzverletzenden Mitarbeiter:in mit dem Versuch einer Klärung und Vereinbarung der weiteren Vorgehensweise. Bei der Erörterung der Vorgehensweise kann z. B. ein Abgeben der Beratung an eine:n andere:n Mitarbeiter:in in Betracht gezogen werden. Die Grenzverletzung durch eine:n Mitarbeiter:in sollte – sofern noch möglich – mit dem oder der Klient:in besprochen und korrigiert werden.
- Einbringung der beobachteten Grenzverletzung zur Reflexion in eine Supervision, Teamsitzung oder Intervention
- Informieren der Teamleitung
- Informieren der Praktikumsbeauftragten bei beobachteten Grenzverletzungen durch Praktikant:innen
- Informieren der Kinderschutzbeauftragten. Das Informieren der Kinderschutzbeauftragten kann direkt oder anonym über die Mailadresse kinderschutz@rataufdraht.at erfolgen.

Die Kinderschutzbeauftragten können bei Bedarf durch die Teamleitung und Praktikumsbeauftragten einbezogen werden.

Die Aufgabe der Kinderschutzbeauftragten ist es, mit betroffenen Mitarbeiter:innen Klärungsgespräche zu führen als auch adäquate Umgangsformen und Maßnahmen zu erarbeiten, die grenzverletzendes Verhalten in Zukunft verhindern können. Insbesondere können hierzu auch Reflexions- oder Schulungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter:innen in Frage kommen. Die Kinderschutzbeauftragten klären, ob eine Erörterung und Korrektur der Grenzverletzung mit betroffenen Klient:innen möglich ist.

1 Ablaufdiagramm Grenzverletzung



Ablauf bei Übergriffen und strafbaren Formen von Gewalt

Erfahren Mitarbeiter:innen von einem Übergriff, einer strafbaren Form von Gewalt oder einer Verletzung der Kinderschutzrichtlinie, sind sie angehalten so rasch wie möglich die Kinderschutzbeauftragten davon zu informieren. Die Kinderschutzbeauftragten informieren die Teamleitung und sofern Praktikant:innen involviert sind auch die Praktikumsbeauftragten.

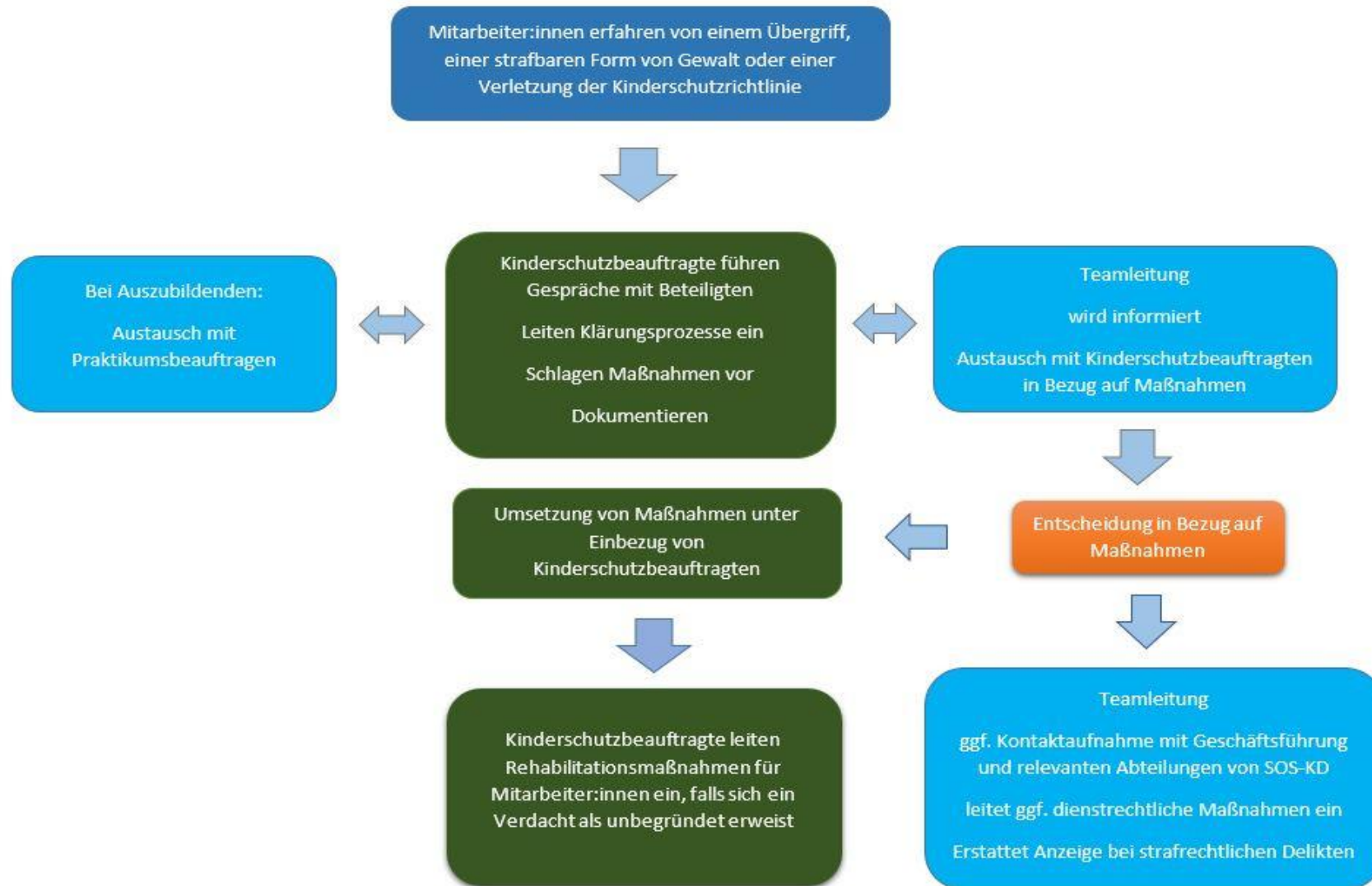
Die Aufgabe der Kinderschutzbeauftragten ist es, mit Beteiligten Klärungsgespräche zu führen, diese in datenschutzkonformer Weise zu dokumentieren und Maßnahmen vorzuschlagen. Im Zuge einer Verdachtsabklärung informieren die Kinderschutzbeauftragten die Teamleitung laufend über Ergebnisse und können geeignete Maßnahmen vorschlagen.

Die Teamleitung entscheidet über die Umsetzung von Maßnahmen, in welche die Kinderschutzbeauftragten einbezogen werden können. Zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher können verbindliche Anweisungen oder eine Dienstfreistellung für den oder die unter Verdacht stehende:n Mitarbeiter:in durch die Teamleitung zum Tragen kommen, die die gesetzten Maßnahmen und deren Grundlagen dokumentiert. Die Teamleitung informiert bei derartigen Verdachtsfällen immer die Geschäftsführung und klärt, ob die Abteilungen der Krisenkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen sind, und erstattet bei strafbaren Delikten eine Anzeige.

Anspruch auf Rehabilitation

Stellt sich als Ergebnis einer Verdachtsabklärung gegenüber Mitarbeiter:innen von Rat auf Draht heraus, dass ein Verdacht unbegründet war, haben Mitarbeiter:innen Anspruch auf vollständige Rehabilitation. Der Anspruch auf Rehabilitation umfasst zumindest teaminterne Rehabilitation, Rehabilitation gegenüber einbezogenen Abteilungen von SOS-Kinderdorf und Rehabilitation gegenüber externen involvierten Stellen.

2 Ablaufdiagramm Übergriff, strafbare Form von Gewalt oder Verletzung der Kinderschutzrichtlinie



Kinderschutzrichtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit mit sozialen Medien

Die Arbeit von Rat auf Draht ist vielfach dadurch gekennzeichnet, dass Kinder und Jugendliche Not- und Problemlagen an den telefonischen Notruf und die schriftlichen Beratungsangebote herantragen. Die Identifizierung von Problembereichen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ermöglichen es, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, für Anliegen und gesellschaftliche Veränderungen, die dem Wohl von Kindern und Jugendlichen dienen, einzutreten. Insofern stellen die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit mit sozialen Medien wichtige Instrumente dar, die auch für Kindeswohl und Kinderschutz genutzt werden sollen.

In der Öffentlichkeitsarbeit und der Arbeit mit sozialen Medien erachten wir es für wichtig, folgende Grundsätze zu beachten:

- Alle von Rat auf Draht verfassten Medieninhalte wahren die Würde der dargestellten Personengruppen. Eine Reduzierung auf Opferrollen oder andere stereotype Rollen wird vermieden. Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen sollen in der Vielfalt ihrer Persönlichkeiten und Potenziale dargestellt werden.
- In allen Beratungsangeboten sichert Rat auf Draht Vertraulichkeit und die Möglichkeit zur Anonymität zu. Medieninhalte dürfen keinesfalls den Eindruck erwecken, dass Vertraulichkeit und Anonymität nicht gewährleistet sind. Bei Medieninhalten, die sich auf unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bezieht, kann dies z. B. vermieden werden durch:
 - eine Darstellung in allgemeiner Form
 - einen Hinweis, dass es sich um eine verfremdete Darstellung handelt
 - keine Darstellung von Inhalten, anhand derer einzelne Klient:innen identifizierbar sind
 - keine Darstellung von Inhalten, anhand derer Klient:innen den Eindruck gewinnen könnten, dass vertrauliche Inhalte weitergegeben wurden
- Rat auf Draht verwendet in der Medienarbeit vorwiegend Bilder von Agenturen oder öffentliche Bilder mit Creative Common Lizenzen. Bei der Verwendung von Bildern ist darauf zu achten, dass die Würde der dargestellten Personen geschützt wird und ihnen keine bloßstellenden Eigenschaften zugeschrieben werden.
- Wir setzen voraus, dass die Medienarbeit nach den Grundsätzen des Ehrenkodex der österreichischen Presse verrichtet wird, insbesondere im Falle von Medieninhalten zur Thematik Suizidalität der Leitfaden zur Berichterstattung über Suizid des Kriseninterventionszentrums Wien berücksichtigt wird.
[Ehrenkodex der österreichischen Presse](#)
[Leitfaden zur Berichterstattung über Suizid](#)